

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGB1. für Wien Nr. 17/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lit. a lautet:

"Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteter Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichischen Bundesbahnen, die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung und die Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe;"

2. § 3 lit. c lautet:

"Dienstverhältnisse im Sinne des § 18 Abs. 3 und 4 des Behindertengesetzes 1986, LGB1. für Wien Nr. 16/1986, des § 6 Z 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGB1. Nr. 183/1947, in der Fassung des Artikels III des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 111/1979 und des § 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGB1. Nr. 22/1970, in der Fassung des Artikels II Z 1 und 2 des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 721/1988;"

3. § 3 lit. d lautet:

"Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGB1. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 563/1986;"

4. § 3 lit. g lautet:

"Dienstverhältnisse während der Zeit, für die ein gesetzliches Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach der Entbindung besteht. Ebenso Dienstver-

hältnisse während der Zeit, für die ein auf einem gesetzlichen Anspruch beruhender Karenzurlaub gewährt wird."

Artikel II

Artikel I Z 4 tritt mit 1. Jänner 1990, alle übrigen Bestimmungen treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

V o r b l a t t

Problem:

Der Befreiungstatbestand des § 3 des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe beinhaltet zahlreiche Verweisungen auf die Bestimmungen anderer Gesetze. Diese wurden novelliert bzw. wiederverlautbart, weshalb ein Zusammenhang teilweise nicht mehr gegeben ist.

Ziel und Problemlösung:

Die auf andere Normen verweisenden Bestimmungen des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe sollen der geltenden Rechtslage angepaßt werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe verweist in seinen Befreiungsbestimmungen unter anderem auf das Behindertengesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Invalideneinstellungsgesetz und auf das Berufsausbildungsgesetz. Diese Gesetze wurden novelliert bzw. wiederverlautbart, sodaß die Verweisungen der geltenden Rechtslage angepaßt werden müssen. Dadurch wird unter anderem gewährleistet, daß der mit dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz geschaffene Karenzurlaub für Väter und das mit dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz eingeführte zweite Karenzjahr bei den Befreiungsbestimmungen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (§ 3 lit. a):

Die Bezeichnungen waren klarzustellen und zu berichtigen.

Zu Artikel I Z 2 und Z 3 (§ 3 lit. c und lit. d):

Die Zitierungen wurden der geltenden Rechtslage angepaßt.

Zu Artikel I Z 4 (§ 3 lit. g):

Mit dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (BGBl. Nr. 651/1989, wurde der Karenzurlaub für Väter geschaffen. Mit dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl. Nr. 408/1990, wurde der Karenzurlaub auf zwei Jahre verlängert. Die Befreiungsbestimmung umfaßt nunmehr auch den Karenzurlaub für Väter, sowie das zweite Karenzurlaubsjahr.

Zu Artikel II:

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz ist mit 1. Jänner 1990 in Kraft getreten.

Das rückwirkende Inkrafttreten mit 1. Jänner 1990 bewirkt daher, daß die Abgabenbefreiung auf alle entsprechenden Fälle Anwendung findet.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

Geltender Text

§ 3 lit. a:

a) Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichische Bundesbahn und die Post- und Telegraphenanstalt;

§ 3 lit. c:

c) Dienstverhältnisse im Sinne des § 16 Abs. 3 und 4 Behindertengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der zweiten Behindertengesetznovelle, LGBl. für Wien Nr. 10/1975, des § 6 Z 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 25. Opferfürsorgegesetznovelle, BGBl. Nr. 613/1977, und des § 1 Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1975;

Novellierte Fassung

a) Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichischen Bundesbahnen, die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung und die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe;

c) Dienstverhältnisse im Sinne des § 18 Abs. 3 und 4 des Behindertengesetzes 1986, LGBl. für Wien Nr. 16/1986, des § 6 Z 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 111/1979 und des § 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Art. II Z 1 und Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 721/1986

§ 3 lit. d:

d) Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/69;

d) Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 563/1986;

§ 3 lit. g:

g) Dienstverhältnisse während der Zeit, für die nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1978, oder des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1978, und des Ausführungsgesetzes für das Land Wien, der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsnovelle 1976, LGBl. für Wien Nr. 6/1977, ein Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und ein Beschäftigungsverbot nach der Entbindung besteht. Ebenso Dienstverhältnisse während der Zeit, für die den Dienstnehmerinnen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ein Karenzurlaub gewährt wird.

g) Dienstverhältnisse während der Zeit, für die ein gesetzliches Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach der Entbindung besteht. Ebenso Dienstverhältnisse während der Zeit, für die ein auf einem gesetzlichen Anspruch beruhender Karenzurlaub gewährt wird.